

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

**72. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 4. Dezember 1930 i. S. Cadonau
gegen Kreisvormundschaftsbehörde Ruis und Kleinen Rat
des Kantons Graubünden.**

Befugnis der Kantone, in Vormundschaftssachen die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen im Rahmen des Bundesrechts selbständig abzugrenzen. Art. 376 und 396 ZGB.

Nach Art. 376 und 396 ZGB ist sowohl die Entmündigung als auch die Bestellung eines Beistandes bzw. Beirates Sache der vormundschaftlichen Behörden. Diesen Vorschriften wird Genüge getan damit, dass die Entmündigung bzw. Beiratsbestellung von einer vormundschaftlichen Behörde überhaupt verfügt wird, handle es sich nun dabei um die Vormundschaftsbehörde oder um eine Aufsichtsbehörde. Zu Unrecht verweist der Beschwerdeführer demgegenüber auf Art. 396 ZGB. Allerdings ist in dieser Bestimmung von der « Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes » die Rede. Hier handelte es sich jedoch lediglich um die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit mehrerer an sich in Betracht fallender Behörden; dagegen bestand für den eidgenössischen Gesetzgeber kein Anlass, auch noch in die Regelung der Befugnisse der verschiedenen Instanzen einzugreifen. Wenn daher das bündnerische kantonale Recht den Aufsichtsbehörden in Vormundschaftssachen das Recht gibt, entgegen dem Befinden der untern Instanzen eine Entmündigung auszusprechen oder an Stelle einer von den untern Instanzen verhängten Entmündigung nur auf Beiratschaft zu erkennen, so widerspricht dies keiner Vorschrift des eidgenössischen Rechtes.

In der zuletzt erwähnten Variante kann auch keine Beinträchtigung der Verteidigungsrechte des Interdizenden gesehen werden; denn da der für die Entmündigung erforderliche Tatbestand den für die Beiratschaft vorausgesetzten in sich schliesst, gilt die Instruktion für die erstere gleichzeitig auch für die letztere, und es ist lediglich noch eine Frage der Rechtsanwendung, ob Bevormundung oder Beiratschaft anzuordnen sei.

II. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

73. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. November 1930 i. S. Schläfli gegen Jordi.

Grundlagenirrtum (Art. 24 Ziffer 4 OR). Begriff. — Ein solcher kann sich auch auf einen Vertragsbestandteil beziehen (Erw. 2). — Die Möglichkeit der Wandelungsklage (Art. 205 OR) schliesst die Geltendmachung eines Grundlagenirrtums nicht aus (Erw. 3).

Wandelungsklage. Durch die beim Verkauf eines Gemäldes vom Verkäufer geleistete Garantie, dass dieses von einem bestimmten Maler gemalt worden sei, wird die einjährige Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 OR ausgeschlossen (Erw. 4).

A. — Der Beklagte, E. Schläfli, Kunsthändler in Bern, verkaufte dem Kläger, O. Jordi in Biel, am 25. Mai 1927 ein eine italienische Familienszene darstellendes mit L. R. bezeichnetes Ölgemälde zum Preise von 4800 Fr., indem er dem Kläger zusicherte, dass es sich hierbei um ein Original des bekannten Genremalers Léopold Robert, der 1794 in La Chaux-de-Fonds geboren und 1835 in Venedig gestorben ist, handle. Das Gemälde wurde dem Kläger am 25. Mai 1927 geliefert und von ihm am 1. Juni 1927 bezahlt, worauf ihm der Beklagte am gleichen

Tage quittierte und auf der Faktur vom 25. Mai 1927 den Vermerk anbrachte: «Für die Echtheit wird volle Garantie geleistet».

Im November oder Dezember 1928 will der Kläger von einem mit ihm befreundeten Antiquar darauf aufmerksam gemacht worden sein, dass das Bild nicht von Léopold Robert stamme. Er ersuchte daher den Beklagten mit Schreiben vom 17. Dezember 1928, nachdem auch der Konservator des Museums von Neuenburg, Boy de la Tour, zum selben Schlusse gekommen war, das Bild zurückzunehmen.

B. — Da der Beklagte die Rücknahme verweigerte, reichte der Kläger gegen ihn die vorliegende Klage ein mit dem Begehren, es sei gerichtlich zu erkennen, dass der Kaufvertrag vom 25. Mai 1927 um das Bild «Italienische Familienszene» für ihn unverbindlich sei, und es sei der Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den bezahlten Kaufpreis von 4800 Fr. nebst 6 % Zins seit 1. Juni 1927 zurückzuerstatten, unter Kostenfolge. Der Kläger stützte sich hierbei auf Irrtum (Art. 24 Ziff. 4 OR), eventuell auf Täuschung.

C. — Mit Urteil vom 13. März 1930 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage gestützt auf den geltend gemachten Irrtum gutgeheissen, nachdem er durch Sachverständige hatte feststellen lassen, dass das streitige Gemälde in der Tat nicht von Léopold Robert gemalt worden sei.

D. — Hiegegen hat der Beklagte am 23. Juni 1930 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren um Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, es sei auf die Berufung wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell sei diese abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Verspätungseinrede)
2. — Die von der Vorinstanz auf Grund des Experten-